

angeheftet  
am 07.11.16. *jos*

abgenommen  
am .....

**- Öffentliche Bekanntmachung -**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 22.09.2016  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen  
Az: 33.1 – 5 16 01 –

**B e s c h l u s s**

Für Teilbereiche der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven, Kreis Düren, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Indebogen**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgelegt:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

**Gemeinde Inden**

**Gemarkung Inden**

Flur 1 alle Flurstücke  
Flur 2 alle Flurstücke  
Flur 3 alle Flurstücke  
Flur 4 alle Flurstücke  
Flur 5 alle Flurstücke  
Flur 6 alle Flurstücke  
Flur 7 alle Flurstücke  
Flur 8 alle Flurstücke  
Flur 11 alle Flurstücke

**Gemarkung Schophoven**

Flur 15 Nrn. 5/1, 7/1, 52, 53, 60, 76/1, 77/2, 78/3, 79/3, 83/5, 88/10, 90/1, 91/13, 92/55, 98 - 107  
Flur 18 Nrn. 60, 142, 148, 149, 152, 153, 154, 160, 177 - 184, 187 - 199, 202, 207 - 210, 214 - 219

**Gemarkung Altdorf**

Flur 1 Nrn. 31 - 36, 40 - 45, 47/1, 50, 52, 53, 54, 58/1, 60/1, 64, 67, 68/4, 70 - 100, 104 - 110, 114 - 121  
Flur 2 Nrn. 40 - 55, 56/1, 58, 59, 60, 62, 63/1, 65 - 68, 70/1, 71 - 82, 88, 89, 94

Flur 3 alle Flurstück  
Flur 4 alle Flurstück  
Flur 5 alle Flurstück  
Flur 6 alle Flurstück  
Flur 7 alle Flurstück  
Flur 8 alle Flurstück  
Flur 9 alle Flurstück  
Flur 10 alle Flurstück  
Flur 11 alle Flurstück  
Flur 12 alle Flurstück  
Flur 13 alle Flurstück  
Flur 14 alle Flurstück

**Gemeinde Aldenhoven**

**Gemarkung Pattern II**

Flur 1 alle Flurstück  
Flur 2 alle Flurstück  
Flur 3 alle Flurstück  
Flur 8 alle Flurstück  
Flur 10 alle Flurstück  
Flur 11 alle Flurstück

**Stadt Jülich**

**Gemarkung Kirchberg**

Flur 5 alle Flurstück  
Flur 6 alle Flurstück  
Flur 10 1, 12 - 20, 4  
Flur 11 33, 36, 39 - 4

2. Das Flurbereinigungsgebiet dargestellt, die Anlage dies
3. Der Flurbereinigungsbesch die Beteiligten einen Monat
  - a) der Stadtverwaltung Ji
  - b) der Gemeindeverwalti
  - c) der Gemeindeverwalti
  - 52457 Aldenhoven, Zi
  - d) der Stadtverwaltung E
  - e) der Stadtverwaltung L
  - f) der Gemeindeverwalti
  - g) der Gemeindeverwalti
  - Zimmer 6,
  - h) der Stadtverwaltung C
  - i) der Gemeindeverwalt
  - Zimmer 245,
  - j) der Stadtverwaltung E
  - Zimmer 405,
  - k) der Stadtverwaltung A
  - l) der Bezirksregierung I
  - Zimmer 2098.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen  
mit dem Sitz in Inden.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 16 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberück-

sichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln wiederherstellen lassen (FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen der Bezirksregierung Köln Ersatzleistungen zu leisten (FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen der Bezirksregierung Köln anordnen oder verlichtete Fläche nach Anordnungen in Bestand zu bringen (FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und königliche Verfügungen (§ 154 F OWiG) in der Fassung vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 2400) auferlegt werden (§ 17 Abs. 1 FlurbG), auf die sich die Ordnungsgeldbestimmungen

Die Ordnungsgeldbestimmungen

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden.

**Bezirks-**

**Bezirksregierung Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens. Sofern Sie über eine qualifizierte E-Mail-Adresse verfügen, können Sie den Rechtsbehelf über die Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verf) einbringen.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Post sind die Hinweise zu beachten. Die Internet-Seite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine Teilzahlung der Ordnungsgelder verschoben werden kann, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Im Auftrag  
(LS) gez. Fehres  
Ltd. Reg.-Verm.-Dir

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung ist auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln unter [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verf) veröffentlicht.